

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 43 Oö. LGO 2009

Oö. LGO 2009 - Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 06.08.2025

## § 43

Stimmrecht der bzw. des Vorsitzenden

Das Stimmrecht der bzw. des Vorsitzenden bei Wahlen und Abstimmungen bleibt gewahrt (Art. 23 Abs. 3 Oö. L-VG).

In Kraft seit 23.10.2009 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)